

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1301

Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG gemss KVG (psychiatrische Tagesklinik) Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2022

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 ersuchten die Solothurner Spitler AG (soH) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergtung von ambulanten psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik gemss Bundesgesetz ber die Krankenversicherung vom 18. Mrz 1994 (KVG; SR 832.10), unbefristet ab 1. Januar 2022, mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken (Erwachsenenpsychiatrie) bzw. 250.00 Franken (Kinder- und Jugendpsychiatrie) und mit einer Halbtagespauschale von 120.00 Franken (Erwachsenenpsychiatrie) bzw. 150.00 Franken (Kinder- und Jugendpsychiatrie).

2. Erwgungen

2.1 Zustndigkeit

Gemss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Vertrgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fllen von der zustndigen Behrde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhren der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisberwachung anzuhren (Art. 14 Abs. 1 des Preisberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PG; SR 942.20). Die Kantonsregierung fhrt die Stellungnahme der Preisberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begrndet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PG).

2.2 Anhrung der Beteiligten

Der Tarifvertrag wurde der PUE am 3. Juni 2022 zur Stellungnahme unterbreitet.

2.3 berprfung der Tarifvertrge gemss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PG

Die Kantonsregierung prft, ob die Vertrge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Vertrge mssen namentlich folgenden Grundstzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf hchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die vereinbarten Tages- und Halbtagespauschalen zwischen der soH und der HSK unterscheiden sich zwischen Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu erwachsenen Patienten aufgrund des grösseren Behandlungsaufwandes bei Kindern und Jugendlichen. Gemäss unveröffentlichter Erhebungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz sind die vereinbarten Tagespauschalen von 200.00 Franken bei Erwachsenen und 250.00 Franken bei Kinder und Jugendlichen sowie die vereinbarten Halbtagespauschalen von 120.00 Franken bei Erwachsenen und 150.00 Franken bei Kinder und Jugendlichen vergleichbar bzw. höher als die vereinbarten Tagespauschalen in anderen Kantonen.

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die HSK haben sich ab 1. Januar 2022 auf einen Vertrag mit Tages- und Halbtagespauschalen einigen können.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der soH und der HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der HSK beantragten Tages- und Halbtagespauschalen sind vergleichbar bzw. höher als die vereinbarten Tages- und Halbtagespauschalen in anderen Kantonen.
- Die soH und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG).
- Mit Schreiben vom 14. Juni 2022 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Solothurner Spitäler AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von ambulanten psychiatrischen Leistungen in der Tagesklinik gemäss KVG mit einer Tagespauschale von 200.00 Franken (Erwachsenenpsychiatrie) bzw. 250.00 Franken (Kinder- und Jugendpsychiatrie) und mit einer Halbtagespauschale von 120.00 Franken (Erwachsenenpsychiatrie) bzw. 150.00 Franken (Kinder- und Jugendpsychiatrie), unbefristet ab 1. Januar 2022, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern